

Einvernahme durch die Polizei

- ✗ Die Einvernahme beginnt mit der Befragung durch die Polizei.
- ✗ Wenn du jünger als 21 Jahre bist, hast du das Recht, dass eine erwachsene Vertrauensperson (z.B. Eltern, Streetworker*in, Jugendarbeiter*in) bei der Einvernahme dabei ist. In manchen Situationen darfst du ohne erwachsene Vertrauensperson gar nicht einvernommen werden. Die Polizei muss dich darüber informieren.
- ✗ Als beschuldigte Person kannst du die Aussage verweigern. Du musst dich nicht selbst belasten. Möchtest du die Aussage verweigern, antworte mit „ich verweigere die Aussage“.
- ✗ Geht es um gerichtliche Straftaten, kannst du auf die Anwesenheit eines/einer Anwält*in bestehen. Hast du dafür kein Geld, muss der Staat in bestimmten Situationen die Kosten übernehmen. Je nachdem, welche gerichtliche Straftat dir vorgeworfen wird, darfst du ohne Anwält*in gar nicht einvernommen werden. Die Polizei muss dich darüber informieren.
- ✗ Als Zeug*in musst du die Wahrheit sagen. Du kannst aber in bestimmten Situationen die Aussage verweigern, z.B. um Familienangehörige nicht zu belasten.
- ✗ Lies das Protokoll genau durch, korrigiere es, wenn nötig und unterschreibe es erst danach.

Wegweisungsrechte

- ✗ Die Polizei kann dich aus dem öffentlichen Raum wegweisen, wenn du Lärm verursachst oder den öffentlichen Anstand verletzt (z.B. urinieren).
- ✗ Voraussetzung dafür ist, dass sich jemand dadurch gestört fühlen kann und vorheriges Ermahnen durch die Polizei nichts nützt.
- ✗ In der Alkoholverbotszone ist zusätzlich der Konsum und die Mitnahme von geöffneten alkoholischen Getränken verboten (außer in Gaststätten und bei öffentlichen Veranstaltungen). Erlaubt ist die Mitnahme von alkoholischen Getränken nur im Auto bzw, wenn diese ungeöffnet sind.
- ✗ Falls gegen dich ein Betretungsverbot ausgesprochen wird und du dagegen verstößt, kann dich die Polizei mit Gewalt wegweisen.
- ✗ Verstöße gegen die Anordnung der Polizei können zu Strafen und Festnahmen, im Extremfall auch zu gerichtlichen Straftaten (Widerstand gegen die Staatsgewalt) führen.

Personenkontrolle

- ✗ Die Polizei darf deine Identität feststellen, wenn du bei einer Straftat erwischt wirst, du eine Gefahr für andere Personen darstellst oder mit einer gerichtlichen Straftat etwas zu tun hast.
- ✗ Die Polizei ist dann berechtigt, nach deinem Namen, deiner Wohnadresse und deinem Geburtsdatum zu fragen.
- ✗ Wenn du dich nicht ausweisen kannst und keine andere Person deine Identität bezeugen kann, darf dich die Polizei für eine Personenkontrolle aufs Wachzimmer mitnehmen.
- ✗ Wenn du aufs Wachzimmer mitgenommen wirst, sollten deine Freund*innen deine Eltern, Streetworker*innen oder Jugendarbeiter*innen darüber informieren.
- ✗ Wenn du nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hast, musst du immer einen Ausweis bei dir haben und ihn den Behörden zeigen.

Personen- und Körperdurchsuchung

- ✗ Die Polizei darf dich nur durchsuchen, wenn du verdächtig wirst,
 - eine Straftat begangen zu haben,
 - gefährliche Gegenstände bei dir zu haben (z.B. Waffen) oder
 - wenn du festgenommen worden bist.
- ✗ Eine Personendurchsuchung darf nur von Polizist*innen vorgenommen werden.
- ✗ Soll der unbedeckte Körper besichtigt werden, hast du das Recht, dass eine erwachsene Vertrauensperson dabei ist und die Besichtigung von Polizist*innen des gleichen Geschlechts durchgeführt wird.
- ✗ Eine Körperdurchsuchung darf nur vorgenommen werden, wenn du unter konkretem Verdacht stehst, Gegenstände in deinem Körper versteckt zu haben, die in Verbindung mit einer Straftat stehen.
- ✗ Die Durchsuchung deines Körpers (Vagina, After, Magen, Darm) darf nur von einem/einer Polizeiarzt*in oder einem/einer Gerichtsmediziner*in durchgeführt werden.
- ✗ Über die Durchsuchung wird ein Protokoll angefertigt, das du am Ende bekommst.

Erkennungsdienstliche Behandlung (ED)

- ✗ Die Polizei darf eine EB durchführen, wenn
 - du unter Verdacht stehst, eine gerichtliche Straftat begangen zu haben,
 - du unter Verdacht stehst, an einem Tatort Spuren hinterlassen zu haben (z.B. Fingerabdrücke).
- ✗ Eine EB umfasst
 - Abnahme der Fingerabdrücke
 - Fotografieren
 - Feststellen äußerer Merkmale (Tattoos, etc)
 - Abnahme von Schriftproben und Stimmproben
 - Vornahme eines Mundhöhlenabstriches
- ✗ Andere körperliche Eingriffe darf die Polizei nicht vornehmen. Das heißt, du musst keine Körperflüssigkeiten abgeben (z.B. Urin oder Blut).
- ✗ Wenn kein Verdacht mehr besteht, dass du eine gerichtliche Straftat begangen hast oder begehen könntest, sind die Daten der EB zu löschen. Die Löschung kannst du auch beantragen. Kontaktiere dazu eine Jugendeinrichtung in deiner Nähe oder die Polizei.

strassen ANWÄLTIN

erstellt 2021 von der **Rechtsanwaltskanzlei Tschütscher/Kapferer/Battisti** mit Unterstützung der **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**.

Bei weiteren Fragen kontaktiere eine Jugendeinrichtung in deiner Nähe, die **Kinder- und Jugendanwaltschaft** unter der Nr. **0512/508-3792** oder in dringenden Fällen den **Anwaltsnotruf** Tel.: **0800/376 386**.

Bleib ruhig und lass dir alles erklären!

Öffentlicher Raum

✗ Sind alle Straßen, Plätze oder Grünanlagen, die von allen zu den gleichen Bedingungen benutzt werden können.

✗ Du darfst dich im öffentlichen Raum aufhalten, wann du möchtest, treffen, wen du möchtest und machen, was du möchtest.

✗ Du musst dabei aber die Gesetze einhalten, die regeln, was im öffentlichen Raum erlaubt ist und was nicht.

✗ Es gibt auch Orte, die jemandem gehören und an denen es zusätzliche Regeln gibt (z.B. Lokal, Einkaufszentrum). Diese Regeln findest du z.B. in Haus- oder Parkordnungen.

Regeln im öffentlichen Raum

✗ Beachte, dass du keinen Lärm verursachst (Nachtruhe gilt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) oder den öffentlichen Anstand verletzt (z.B. urinieren).

✗ Bist du unter 18 Jahre alt, gilt für dich das Jugendgesetz. Beachte, dass das Jugendgesetz je nach Alter und Bundesland unterschiedliche Regeln vorsieht. In Tirol darfst du z.B. unter 18 Jahren keinen Tabak und keine gebrannten alkoholischen Getränke konsumieren. Informiere dich bei einer Jugendeinrichtung in deiner Nähe, welche weiteren Regeln das Jugendgesetz vorsieht.

✗ Im öffentlichen Raum darf das Gesicht nicht zur Gänze verdeckt werden (z.B. mit Schal, etc).

✗ In besonderen Situationen (z.B. Covid-19 Pandemie) können zusätzliche Regeln vorgeschrieben werden. Verstößt du gegen diese Regeln, begehst du eine verwaltungsbehördliche Straftat. Erkundige dich über die aktuellen Regeln bei einer Jugendeinrichtung in deiner Nähe.

Einschränkungen im öffentlichen Raum

✗ Ortspolizeiliche Verordnungen: sind spezielle Regeln, die eine Gemeinde für die Benutzung des öffentlichen Raums erlassen kann. Z.B. Verbot des Alkoholkonsums an bestimmten Plätzen (=Alkoholverbotszone) oder Bettelverbot in bestimmten Straßen.

✗ Schutzzonen: sind Bereiche im Umkreis von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen, in denen spezielle Regeln erlassen werden, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Polizist*innen können in Schutzzonen Wegweisungen und Betretungsverbote aussprechen.

✗ Platzverbote: werden aufgrund einer allgemeinen Gefahr für das Leben und die Gesundheit ausgesprochen. Hier kann die Polizei ein zeitlich begrenztes Betretungs- und Aufenthaltsverbot verhängen.

Polizei, Mobile Überwachungsgruppe (MÜG), Private Sicherheitsdienste

✗ Die Polizei hat zur Verfolgung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verschiedene Befugnisse.

✗ Im Gegensatz zur Polizei haben Personen der MÜG polizeiähnlichen Charakter. Sie arbeiten im Auftrag der Gemeinde und müssen eine Uniform tragen, die mit einer Plakette versehen ist (Name, Dienstnummer, Auftraggeber*in). Sie haben eingeschränkte Befugnisse, wie deine Identität zu überprüfen, wenn du etwas Verbotenes getan hast. Sie dürfen dich aber nicht durchsuchen, festnehmen oder mit Gewaltanwendung wegweisen.

✗ Private Sicherheitsdienste sind dagegen „normale“ Privatpersonen, denen keine besonderen Befugnisse zukommen. Sie sind nicht im öffentlichen Raum tätig, sondern im Einkaufszentrum oder bei Veranstaltungen. Sie setzen die Rechte der Eigentümer*innen und Veranstalter*innen durch. Dazu können sie z.B. ein Hausverbot aussprechen (Wegweisung), falls du gegen die Hausordnung verstößt, oder Personenkontrollen bei Veranstaltungen machen.

Straftaten

✗ Eine strafbare Handlung ist jedes Verhalten, das durch ein Gesetz verboten und mit einer Strafe geahndet wird.

✗ Unterscheide: eine verwaltungsbehördliche Straftat ist eine „leichtere“ Form eines Fehlverhaltens. Zuständig dafür sind die Bezirkshauptmannschaften, die Stadtgemeinde oder die Polizei. Beispiele: Schwarzfahren, Skaten am Bahnhof, bei Rot über die Straße gehen, Lärmerregung, zu schnelles Moped fahren, etc.

Gerichtliche Straftaten sind schwere Formen eines Fehlverhaltens. Zuständig dafür sind die Staatsanwaltschaften in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei. Es kann zu einer Gerichtsverhandlung und zu einer Vorstrafe kommen. Beispiele: Diebstahl, Besitz von illegalen Drogen, Körperverletzung, Sachbeschädigung.

Im Kontakt mit der Polizei

✗ Du hast das Recht zu erfahren, worum es geht.

✗ Du hast das Recht, gehört zu werden.

✗ Du hast das Recht auf Bekanntgabe der Dienstnummer des/der Beamt*in.

✗ Bist du jünger als 21 Jahre, hast du das Recht auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson (z.B. Eltern, Streetworker*in, Jugendarbeiter*in).

✗ Du hast das Recht, Einsicht in deinen Akt bei der Polizei zu nehmen und eine Kopie davon zu bekommen (beachte, dass dadurch Kosten entstehen können).

✗ Du hast aber auch die Pflicht, an der Durchführung einer Amtshandlung mitzuwirken. Falls du dich dabei ungerecht behandelt oder misshandelt fühlst, kannst du innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht richten. Hilfreich sind ein sofort verfasstes Gedächtnisprotokoll, Zeug*innen und ein ärztliches Attest.

✗ Bleib im Kontakt mit der Polizei ruhig und höflich.